

PRESSEMITTEILUNG

Datum 27. Juni 2019

Seite(n) 3

Betreff **Erfahrungen mit und Antworten auf das neue
Arbeitszeitgesetz beim CMS Business Breakfast**

**CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH**

Gauermannngasse 2
1010 Wien
Österreich

cms.law

T +43 1 40443-4000
F +43 1 40443-94000
E presse@cms-rrh.com

Erfahrungen mit und Antworten auf das neue Arbeitszeitgesetz beim CMS Business Breakfast

Die AZG-Novelle ist am 1.9.2018 in Kraft getreten und somit bereits fast ein Jahr Bestandteil der betrieblichen Praxis. Mittlerweile gibt es nicht nur erste Antworten der Kollektivvertragsparteien, sondern auch zahlreiche Erfahrungen aus zwischenzeitigen Modellumsetzungen, die Arbeitsrechtsexperten von CMS begleitet haben. Aber auch das Europarecht bringt einiges Neues. All das war letzte Woche Thema beim Business Breakfast der internationalen Wirtschaftskanzlei CMS.

Die Auswirkungen des neue Arbeitszeitgesetzes sowie die neue EuGH-Rechtsprechung zur Arbeitszeitdurchrechnung und -aufzeichnung waren Inhalt des CMS Business Breakfast. Die beiden CMS Arbeitsrechtsexperten Christoph Wolf und Andreas Jöst standen hierzu rund 70 Teilnehmern Rede und Antwort.

Erste Antworten der Kollektivvertragsparteien auf die AZG-Novelle

Im Kollektivvertrag der Metallindustrie gilt beispielsweise ab dem 1.7.2019 generell ab der dritten Überstunde am Tag – ungeachtet ihrer Lage – ein Zuschlag von 100%. Weiters ist eine weitere Ruhepause bei langen Arbeitszeiten einzuplanen. Auch der Handelsangestelltenkollektivvertrag geht mit der Einführung eines Anspruches auf die „maximal 4-Tage-Woche“ neue Wege. Der Handelsangestelltenkollektivvertrag weicht hier vom „Vereinbarungsgrundsatz“ ab, der dem § 19c AZG zu Grunde liegt, und gibt dem Arbeitnehmer ein einseitiges Gestaltungsrecht, das der Arbeitgeber nur bei Vorliegen im Kollektivvertrag definierter wichtiger Gründe ablehnen kann. Damit sind auch in der aktuellen Kollektivvertragsentwicklung neue „Bausteine“ gesetzt, die für die rechtssichere Ausgestaltung von Arbeitszeitmodellen zu beachten sind, so die beiden CMS Arbeitsrechtsexperten Christoph Wolf und Andreas Jöst.

Erweitertes Gleitzeitmodell

Erste Erfahrungen zeigen, dass das erweiterte Gleitzeitmodell mit einer Normalarbeitszeit bis 12 Stunden am Tag kaum genutzt wird. „Das hat zum Teil auch rechtliche Gründe. Denn einige Kollektivverträge schneiden die Normalarbeitszeit bei Gleitzeit weiterhin bei 10 Stunden ab“ so Andreas Jöst.

Neues bei der Berechnung des „48-Stunden-Schnitts“...

Aufgrund der Ausdehnung der Arbeitszeiten durch die AZG-Novelle 2018 ist der „48-Stunden-Schnitt“ in den Mittelpunkt der Arbeitszeitkontrolle gerückt. Nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes darf die durchschnittliche Arbeitszeit in einem

Zeitraum von 17 Wochen 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Unter gewissen Voraussetzungen darf der Kollektivvertrag den Durchrechnungszeitraum ausdehnen. Strittig war, wie dieser Durchrechnungszeitraum zu „legen“ ist. Fix (also KW 1 bis KW 17, etc.) oder gleitend, sodass zu jedem Zeitpunkt der Durchrechnungsschnitt stimmen muss (Stichwort: „Eine Woche weg, eine Woche dazu“).

Der EuGH hat nunmehr entschieden, dass europarechtlich zwar beides zugelassen ist, allerdings auch bei einem fixen Zeitraum sichergestellt sein muss, dass der „48-Stunden-Schnitt“ innerhalb jedes 6-Monats-Zeitraums (Anmerkung: dies war der strittige Durchrechnungszeitraum) eingehalten wird, auch wenn er sich auf zwei fixe Durchrechnungszeiträume verteilt. „Im Ergebnis wird damit generell von einem gleitenden Bezugszeitraum ausgegangen werden müssen“, so Christoph Wolf.

Neues bei den Arbeitszeitaufzeichnungen

Auch bei den Arbeitszeitaufzeichnungen legt der EuGH einen strengen Maßstab an. Laut EuGH sind die Arbeitgeber durch die Mitgliedstaaten zu verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann. Ein bloßer Abwesenheitskalender, mit dem nur Fehlzeiten wie Urlaube oder sonstige freie Tage erfasst werden, erfüllt diese Voraussetzungen keinesfalls.

Ob die im Arbeitszeitgesetz enthaltenen Aufzeichnungssonderbestimmungen vor diesem Hintergrund weiter aufrechterhalten werden können, ist daher sehr fraglich – wie beispielsweise die Saldenaufzeichnung oder der Entfall der Pausenaufzeichnungspflicht, wenn die Mitarbeiter die Lage der Pause innerhalb eines definierten Rahmens selbst bestimmen dürfen.

coming soon: CMS Arbeitszeitwerkstatt

Bei der Begleitung zahlreicher Arbeitszeitprojekte hat sich gezeigt, dass ein integrativer Entwicklungsansatz immer wichtiger wird. CMS bietet daher im Rahmen der **CMS Arbeitszeitwerkstatt** die komplette Begleitung vom Arbeitszeitimplementierungsprojekten an, beginnend bei der Auswahl des richtigen Zeitmodells (Gleitzeit passt nicht immer!), der Ausformulierung der entsprechenden Rechtsgrundlagen (Betriebsvereinbarungen, Einzelvereinbarungen), der Verhandlung mit dem Betriebsrat bis zur Schnittstelle zur IT-Umsetzung (Erstellung von Planungsheften) und dem rechtlichen Monitoring des Implementierungsprozesses an.

Fotos von Christoph Wolf und Andreas Jöst finden Sie [hier](#) zur kostenlosen Verwendung. Weitere Veranstaltungen bei CMS in Wien finden Sie auf der website cms.law unter [Veranstaltungen](#).

- ENDE -

Kontakt:

Kristijana Lastro

Head of Marketing & Communications

T +43 1 40443 4000

E kristijana.lastro@cms-rrh.com

Über CMS Reich-Rohrwig Hainz

CMS Reich-Rohrwig Hainz ist eine der führenden Rechtsanwaltssozietäten in Österreich und Südosteuropa. Unsere Anwälte und Steuerexperten sind durch ihre Spezialisierung in der Lage, Klienten effizient und auf höchstem Niveau zu beraten. Dies sowohl fachlich als auch mit branchenspezifischem Know-how. Die Schwerpunkte unserer spezialisierten Teams mit international erfahrenen Juristen liegen in den Bereichen M&A, Banking & Finance, Real Estate, Baurecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, IP- und IT-Recht sowie Vergaberecht.

Dabei erarbeiten wir für Sie sowohl juristisch fundierte als auch - unter Bedachtnahme auf Ihre kommerziellen Ziele - pragmatische Lösungen, die den wirtschaftlichen Erfordernissen Ihres Unternehmens bestmöglich entsprechen. Wir haben eigene Büros in Wien, Belgrad, Bratislava, Brüssel, Istanbul, Kiew, Ljubljana, Podgorica, Sarajewo, Sofia und Zagreb. Gemeinsam mit unseren zehn CMS Partnerkanzleien bieten wir unseren Klienten ein Team von mehr als 600 erfahrenen Spezialisten in 15 Büros in der CEE/SEE-Region. cms.law

Über CMS

Im Jahr 1999 gegründet ist CMS gemessen an der Anzahl der Rechtsanwälte heute eine der zehn führenden internationalen Kanzleien und die größte Kanzlei in Europa (Am Law 2016 Global 100) mit einem breiten Angebot an spezialisierter Beratung. Mit mehr als 4.500 Rechtsanwälten und 72 Büros in 41 Ländern verfügt CMS über langjährige lokale sowie auch grenzübergreifende Expertise. Zu den CMS Mandanten gehören etliche der in den Listen Fortune 500 und FT European 500 vertretenen Unternehmen sowie die Mehrheit der DAX-30-Unternehmen. Im Jahr 2016 erwirtschaftete die Kanzlei einen Gesamtumsatz von 1,05 Mrd. EUR.

Die breitgefächerte Expertise von CMS erstreckt sich auf insgesamt 19 Branchen und Fachbereiche, darunter Arbeits- und Pensionsrecht, Banking & Finance, Commercial, Dispute Resolution, Energiewirtschaft, Fonds, Gesellschaftsrecht/M&A, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht & EU, Lifesciences, Real Estate, Steuerrecht sowie TMT (Technologie, Medien & Telekommunikation). Für mehr Informationen besuchen Sie uns auf cms.law

CMS-Büros und verbundene Büros: Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Genf, Glasgow, Hamburg, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Maskat, Medellín, Mexiko-Stadt, Monaco, Montenegro, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.